

Magdeburg, den 29.01.2016
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit folgender Änderung festgestellt:

TOP 14: Besetzung der ständigen Ausschüsse des SGSA

14.4 Berufung eines Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

*14.5 Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Rechts- und
Verfassungsausschuss*

Begründung:

Magdeburg, den 27.01.2016
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 167. Sitzung am 30.11.2015 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 167. Präsidiumssitzung am 30.11.2015 in der Landesgeschäftsstelle wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail am 16.12.2015 versandten Niederschrift eingegangen.

Magdeburg, den 28.01.2016

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 3 **Kommunaler Finanzausgleich; Eckpunkte für eine Reform des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Anlagen - Schreiben Ministerium der Finanzen v. 17.12.2015
- Aktualisierte Übersicht Korrekturfaktoren vom 26.01.2016

Bisherige Beratung: fortlaufend

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium erwartet von der zukünftigen Landesregierung, den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs eine auskömmliche, aufgabenbezogene Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen. Dafür ist die Beseitigung der systemischen Fehler im kommunalen Finanzausgleich unverzichtbar.

Das Präsidium beauftragt die Landesgeschäftsstelle in Anlehnung an die nachstehenden Eckpunkte und Korrekturfaktoren in Verhandlungen mit den Fraktionen und der neuen Landesregierung diese Positionen zu vertreten.

Begründung:

Bereits im Juli 2015 gab es ein erstes Gespräch zwischen den kommunalen Spitzenverbände und dem Finanzministerium zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs ab 2017. Dabei wurde ein Arbeitspapier des Finanzministeriums überreicht, mit den aus Sicht des Finanzministeriums für die Reform 2017 zu behandelnden Fragen des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs.

Das Finanzministerium übersandte im Dezember 2015 das als **Anlage** beigefügte Schreiben zukommen, mit dem wesentliche Punkte des Gesprächs vom Juli erneut aufgegriffen wurden. Das Finanzministerium geht damit auf einzelne uns geforderten Korrekturen bei der FAG-Bedarfsermittlung und die daraus abgeleiteten Faktoren ein, hat aber vergleichbare Vorschläge unsererseits auch im laufenden Verfahren zur Änderung des FAG 2016 abgelehnt. Auch in

den vorangegangenen Jahren wurden viele dieser Vorschläge kategorisch abgelehnt. Dies betrifft u.a. unsere Forderungen nach einer adäquaten Berücksichtigung der Konsolidierungsbemühungen der Kommunen, eine Anpassung des bisherigen Prognosefaktoren Preis- und Bevölkerungsentwicklung sowie die Neubemessung des pauschalen Tilgungsbeitrags.

Diese Vorschläge des MF in finden sich inhaltsgleich in der am 08.12.2015 veröffentlichten ***Mittelfristigen Finanzplanung des Landes für die Jahre 2015 bis 2019*** wieder. Anders als zu Beginn der Diskussion im Juli 2015 werden hier derzeit nur Fragen der Bedarfsermittlung (vertikales FAG) und nicht der Verteilung (horizontales FAG) thematisiert. Im Juli 2015 wurden vom MF auch Fragen zur Änderung der horizontalen Verteilung angesprochen. Die aktuellen Vorschläge des MF greifen aber nicht alle vom SGSA vorgetragenen Korrekturfaktoren auf. Wesentliche Konflikthemen der letzten beiden FAG-Reformen, wie die bedarfsmindernde Anrechnungen der Bundesentlastungen oder der Benchmarkansatz „Best Practice LSA“ werden nicht aufgegriffen.

Wegen der Landtagswahl haben wir – in Abstimmung mit dem Landkreistag – bisher davon abgesehen, mit dem Ministerium „politische“ Vorgaben für den zukünftigen Finanzausgleich zu diskutieren. Gleichwohl hat sich der SGSA stets zum FAG und den hier enthaltenen Fehlern klar positioniert.

Die nachstehenden Eckpunkte für eine Reform des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt sollen die Grundlage für die Begleitung der nach der Landtagswahl anstehenden Koalitionsverhandlungen sein. Sie basieren auf den von der Landesgeschäftsstelle erarbeiteten „Korrekturfaktoren bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse“, die wir als Anlage dem Vorbericht beigelegt haben.

Das Präsidium hat in seiner 160. Sitzung am 15.09.2014 die Forderung nach einer auskömmlichen, aufgabenbezogenen Finanzausstattung und der Beseitigung der systematischen Fehler bei der Bedarfsermittlung bereits bekräftigt. Darüber hinaus hat das Präsidium die Landesgeschäftsstelle darum gebeten, sich weiterhin für die Beseitigung der in der Übersicht „Korrekturfaktoren bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse“ enthaltenen systematischen Fehler bei der Bedarfsermittlung einzusetzen und die Übersicht bei Bedarf fortlaufend zu aktualisieren.

Wir haben daher die Übersicht zu den Korrekturfaktoren mit Stand vom 28.08.2014 (Beschluss zu TOP 3 i.R.d. 160. Präsidiumssitzung) überarbeitet. Dabei sind sowohl die bei der 50. Kreisvorstandskonferenz am 22.06.2015 beschlossenen Wahlprüfsteine des SGSA zur Landtagswahl 2016 und die dazu im Vorfeld vor allem auf der Klausurtagung am 04.05.2015 in der Lutherstadt Eisleben geführte Diskussion eingeflossen.

Unter anderen auf Basis der als Anlage beigelegten aktualisierten Übersicht der Korrekturfaktoren mit Datum vom 27.01.2016 haben wir folgende Eckpunkte für die anstehende Koalitionsverhandlung erarbeiten:

1. Der SGSA steht weiterhin zum aufgabenbezogenen kommunalen Finanzausgleich, jedoch unter der Prämisse einer echten aufgabenbezogenen und damit auskömmlichen Finanzausstattung.

2. Bei der Weiterentwicklung des Finanzausgleichs für die Jahre 2017/2018 müssen die bisherigen Fehler bei der Bedarfsermittlung durch die Berücksichtigung der Korrekturfaktoren beseitigt werden. Damit verbunden sind folgenden Forderungen:
 - Berücksichtigung der Ist-Steuereinnahmen (Drei-Jahres-Durchschnitt) anstelle der Ergebnisse der Steuerschätzung;
 - aufgabengerechte Berücksichtigung von Konsolidierungsbemühungen;
 - Nichtanrechnung (außerordentlicher) Entlastungen durch den Bund;
 - Abschaffung des Benchmark-Ansatzes „Best-Practice LSA“;
 - Anpassung der Prognosefaktoren Preis- und Bevölkerungsentwicklung;
 - Rücknahme der Kürzung und die Neuausrichtung der Tilgungspauschale;
 - Berücksichtigung der Defizite bei den kostenrechnender Einrichtungen;
 - Nichtanrechnung der örtlichen Steuern;
 - Nichtanrechnung von Spenden und Sponsoring;
 - Aufstockung des Ausgleichstocks und
 - Aufstockung der Investitionspauschale.
3. Die Bedarfsermittlung des Finanzausgleichs muss insgesamt transparenter und nachvollziehbarer werden. Die Verfahrensweise muss auch für einen Kämmerer schlüssig nachvollziehbar sein. Dabei muss nachprüfbar sein, inwieweit die von jeder Kommune gemeldeten statistischen Daten als Grundlage zur Bedarfsermittlung herangezogen wurden. Damit ist nicht die Forderung nach einem einzelgemeindlichen Finanzausgleich verbunden, wohl aber muss das System in sich plausibel sein.
4. Bei allen Novellierungen von Landesgesetzen oder neuen Landesgesetzen ist eine plausible Berechnung der Verwaltungskosten der Gesetze vorzunehmen und die für den Finanzausgleich erforderliche Konnexitätsregelung transparent darzulegen. Der Verweis auf die Finanzierungsregelungen des FAG ist künftig unstatthaft. (Gesetzesfolgenabschätzung)
5. Bei der Umsetzung von europarechtlichen und supranationalen Normen (Lärmkartierung, Wasserrahmenrichtlinie, Inklusion ...) ist grundsätzlich eine Finanzierungsregelung des Landes vorzusehen.
6. Die statistischen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, dass die doppelten Haushalte in der Statistik abgebildet und als Grundlage für die FAG-Bedarfsermittlung herangezogen werden können. Da nicht davon auszugehen ist, dass es auf Bundesebene in

absehbarer Zeit zu einer Weiterentwicklung der amtlichen Statistiken in Bezug auf die Doppik kommen wird, hat das Land hier eine Vorreiterrolle einzunehmen.

7. Das FAG muss gewährleisten, dass den Kommunen die notwendigen Mittel für die Refinanzierung der Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung stehen. Dafür müssen die Abschreibungen und die Tilgungsleistungen vollumfänglich ausgeglichen werden und die erdrosselnde Wirkung durch die Abschöpfung der Überschüsse in der laufenden Verwaltung aufhören.
8. Der Ausgleichsstock muss ausreichend bemessen sein und an der geforderten veränderten FAG-Bedarfsermittlung ausgerichtet werden. Im Zusammenspiel mit anderen Programmen des Landes, etwa STARK V, muss für dauerhaft strukturell unterfinanzierte Kommunen eine Möglichkeit geschaffen werden, geordnete Haushaltsverhältnisse erreichen zu können.
9. Die Einbindung der Verbandsgemeinden in das System des FAG muss gewährleisten, dass die den Verbandsgemeinden gesetzlich übertragene Aufgaben aus den FAG-Zuweisungen finanziert werden können.
10. Bei der horizontalen Ausrichtung des FAG muss ein stärkeres Augenmerk darauf gesetzt werden, das System weniger anfällig von jährlichen Steuerschwankungen einzelner Gemeinden ist. Dies bedarf einer übergreifenden Analyse und Bewertung der bestehenden Verteilungselemente und erforderlichenfalls einer Schwankungsreserve zum Ausgleich bei der Gewerbesteuer.
11. Parallel zum FAG ist das Land aufgefordert, ressortübergreifend Deregulierung und Aufgabenkritik für die kommunale Ebene ernsthaft voranzubringen. Dabei muss die Landesregierung auch ihren Einfluss auf Bundesebene wahrnehmen, um für eine Reduzierung der kommunalen Aufgaben- und Ausgabenstandards zu sorgen.

Die Eckpunkte sind nicht als abschließend anzusehen. Sie sollen zunächst die grundsätzliche Richtung für den SGSA bei den anstehenden Verhandlungen nach der Landtagswahl vorgeben.

Magdeburg, den 27.01.2016

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 4 **Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen auf kommunaler Ebene Positionierung zu aktuellen Fragen, z.B. Wohnsitzauflage u.a.**

Anlagen
- Volksstimme-Artikel vom 27.01.2016;
- Arbeitsentwurf einer gemeinsamen Positionierung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene (Stand: 12.1.2016)

Bisherige Beratung: 166. Präsidiumssitzung am 12.10.2015, TOP 3

Beschlussvorschlag (nach Meinungsbildung im Präsidium):

Das Präsidium beauftragt die Landesgeschäftsstelle, im Sinne der nachstehenden Positionen gegenüber Bundes- und Landespolitik entsprechend Stellung zu nehmen.

Begründung:

Sachstand

1. Aktuelle Entwicklung

Aktuell sind 80 Prozent der Aufnahmekapazitäten des Landes Sachsen-Anhalt belegt, sie Übersicht aus der Magdeburger Volksstimme vom 27.01.2016 (*Anlage*). In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes gibt es rund 5.500 Plätze. Zuletzt war die Zentrale Anlaufstelle (ZAst) in Halberstadt um 865 Plätze aufgestockt worden. Dort ist inzwischen Platz für 2.200 Menschen. Insgesamt will das Land bis zu 10.600 Erst-Aufnahmeplätze für Asylbegehrende und Flüchtlinge einrichten.

Für Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bislang in 2015 nach Zahlen von Ende November 2015 rund 9.400 Entscheidungen gefällt. Rund 6.200 Menschen erhielten eine Form von Bleiberecht. Knapp 1.000 sind bis Ende November abgeschoben worden, vor allem auf den Balkan. Gut 1900 sind freiwillig ausgereist. Für Sachsen-Anhalt ist bekannt, dass rund 4.200 Menschen - teils auch aus den Vorjahren heraus - nur geduldet hier leben. Für die meisten der 2015 registrierten Flüchtlinge läuft das Asylverfahren beim BAMF noch oder steht erst noch bevor, ohne dass eine Entscheidung getroffen wurde.

Im sogenannten Heidelberger Verfahren, das modellhaft ab Februar 2016 auch in Halberstadt angewendet werden soll, verbleiben die Flüchtlinge bis zur Entscheidung des BAMF in der ZAST. Erst danach findet eine Weiterverteilung und Verteilung auf die Fläche statt.

Das BAMF hat dieses Modellverfahren erstmals im Sommer 2015 im Zentralen Registrierungszentrum in Heidelberg angewandt und die Verfahrensdauer mit der konzentrierten Bearbeitung ausgewählter Herkunftsländer in diesen Fällen wenige Wochen verkürzen können. Mit den Erfahrungen aus diesem Prozess wurde das sog. Heidelberger Verfahren zur Beschleunigung der Abläufe des Asylverfahrens ausgearbeitet (Ziel: Kompletverfahren innerhalb von 24 bis 48 Stunden).

2. Flüchtlingsunterbringung

Die sich an die Erstaufnahme anschließende Aufnahme und Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern obliegt nach § 1 Abs. 1 und 2 Aufnahmegesetz (AufnG) den Landkreisen und kreisfreien Städten (Aufnahmekommunen) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Mangels ausreichender Kapazitäten haben die Landkreise und kreisfreien Städte bereits zum jetzigen Zeitpunkt erhebliche Probleme die dauerhafte Unterbringung sicherzustellen.

Neben der Schaffung der erforderlichen Unterbringungsplätze in Wohnungen (dezentral) und Gemeinschaftsunterkünften (zentral) bereiten die Gesundheitsversorgung, die Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten, Grundschulen und Sekundarschulen sowie die eigentliche Integrationsarbeit erhebliche Schwierigkeiten. Die Kapazitäten sind bereits weitgehend ausgeschöpft und die Aufnahmekommunen, jedoch auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Flüchtlingsaufnahme in diesen Größenordnungen längst an ihre Grenzen geraten.

Für Bleibeberechtigte entsteht für die jeweilige Gemeinde, denen die Flüchtlinge zugewiesen werden, die Verpflichtung, für Unterkunft zu sorgen. Vor diesem Hintergrund müssen auch hier die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass eine ausreichende Wohnraumversorgung sichergestellt werden kann.

3. Gespräch der Kommunalen Spitzenverbände mit der Bundeskanzlerin am 27.01.2016

Am 27.01.2016 hat ein weiteres Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit Bundeskanzlerin Angela Merkel zur Flüchtlingssituation stattgefunden.

Bereits im Vorfeld des Gespräches bei der Bundeskanzlerin gab es zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf Arbeitsebene Bestrebungen, eine gemeinsame Positionierung zu erarbeiten. Den nichtöffentlichen Arbeitsentwurf einer solchen gemeinsamen Positionierung finden Sie zu Ihrer Kenntnis in der Anlage.

Im Ergebnis wurden nach einem Bericht des DStGB mit der Bundeskanzlerin folgende Themen erörtert:

Die Kommunalen Spitzenverbände haben auf der Grundlage des beigefügten Papiers, das nicht abschließend Konsens zwischen den Vorständen war, noch einmal sehr deutlich dargestellt, dass die Lage vor Ort zunehmend dramatisch wird und es zu einer spürbaren und nach-

haltigen Reduzierung der Flüchtlingszahlen kommen müsse. Die Kanzlerin hat erläutert, dass die Bundesregierung mit ganzer Kraft daran arbeite, zu einer deutlichen Reduzierung und Begrenzung zu kommen. Im Oktober 2015 seien 211.000 Flüchtlinge nach Deutschland eingereist. Im Januar 2016 seien voraussichtlich 60.000 Personen als Flüchtlinge gekommen. Sie wisse, dass die Zahlen wie 2015 nicht verkraftbar seien.

Sie bleibe aber bei der Einschätzung, dass es keine einfache Lösung gebe und keinen Königsweg, auch wenn sie wisse, dass die Mehrheit der Bevölkerung dies wünsche. Sie wisse sehr genau, dass nach den Ereignissen von Köln die Stimmung sich nachhaltig verschlechtert habe und das Thema innere Sicherheit zunehmend in den Fokus der gesellschaftlichen Diskussion rücke. Auch darüber werde sie morgen mit den Ministerpräsidenten der Länder sprechen.

➤ Internationale Strategien zur Flüchtlingsbegrenzung

Die Bundeskanzlerin zeigte sich zuversichtlich, dass die Vereinbarung mit der Türkei einen deutlichen Beitrag leisten werde. Erste Ergebnisse würden am 18. Februar (EU-Türkei-gespräch) sichtbar werden. Die Türkei habe bereits die Visapflicht für Syrer aus dem Libanon und Jordanien eingeführt. Dadurch sei der Flüchtlingsstrom in die Türkei bereits in den letzten Wochen deutlich zurückgegangen. Man wolle erreichen, dass darüber hinaus die Türkei auch Flüchtlinge aus Griechenland wieder zurücknimmt. Die der Türkei zugesagten Mittel würden über die EU zur Verfügung gestellt.

Am 04.02.2016 finde eine internationale Geberkonferenz (Syrienkonferenz) statt. Hier werde man insbesondere die bessere Versorgung der Menschen in den Flüchtlingslagern in Jordanien und im Libanon sicherstellen. Besonders in Jordanien (9 Millionen Einwohner und drei Millionen Flüchtlinge) sei die Lage dramatisch. Für das Jahr 2016 fehle noch mindestens eine Milliarde Euro, um die Grundversorgung sicherzustellen.

Die Bundesregierung sei in konkreten Verhandlungen über Rückführungsabkommen mit Algerien, Tunesien und Marokko. Die Verhandlungen ständen vor dem Abschluss und würden auch mit der Entwicklungshilfe verknüpft.

➤ Europäische Strategie

Trotz aller Zerstrittenheit in der EU gäbe es einen positiven Punkt, der beim EU-Gipfel Ende Februar in einen Maßnahmenkatalog umgesetzt werden solle. Alle EU-Länder wollten einen wirksamen und dauerhaften Schutz der Außengrenze. Deshalb habe heute an der Kabinettsitzung auch der französische Innenminister teilgenommen. Insoweit hoffe man hier auf kurzfristige Erfolge.

➤ Nationale Maßnahmen

Das Asylpaket II mit einer Beschleunigung der Verfahren, schnelleren Abschiebungen und einer Begrenzung des Familiennachzuges werde in den nächsten Wochen kommen. Die Länder seien auch bereit, die Rückführungen deutlich zu verstärken und hätten beim Bund dafür 1300 Hilfskräfte angefordert, die der Bund bereitstellen werde.

➤ Residenzpflicht

Hinsichtlich einer etwaigen Wohnsitzauflage sei die Große Koalition wie die Kommunalen Spitzenverbände der Auffassung, dass eine Residenzpflicht zur gerechten Verteilung der Flüchtlinge in Deutschland unverzichtbar sei. Die Details seien rechtlich schwierig, dabei seien Fragen der Organisation, der Kontrolle und der Behandlung von Härtefällen

sowie die Dauer und die Verbindung mit Integrationsmaßnahmen (Arbeit und Sprache) von großer Bedeutung. In den nächsten zwei Wochen werde die Bundesregierung dazu Eckpunkte vorlegen und dies im Detail mit den Kommunalen Spitzenverbänden erörtern. In diesem Zusammenhang wies der DStGB darauf hin, dass die Residenzpflicht kein Instrument sein kann, die Ballungsräume zum Nachteil des ländlichen Raumes zu entlasten. Eine Residenzpflicht sei nur sinnvoll, wenn sie mit konkreter Wirtschaftsförderung und Arbeitsmaßnahmen verbunden werde.

- **Integration**
Bei dem morgigen Gespräch (28.01.2016) mit den Ministerpräsidenten solle eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die unter Beteiligung der Kommunen die notwendigen Schritte für eine bessere Integration entwickelt. Man könne sich z.B. vorstellen, dass sich der Bund viel stärker – auch finanziell – etwa bei der Schulsozialarbeit einbringt, auch die Gewinnung von zusätzlichen Lehrkräften („Mikätzchen-Modell“) soll hier angesprochen werden.
- **Kosten der Unterkunft**
Die Kommunalen Spitzenverbände haben noch einmal darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Unterkunftskosten für Flüchtlinge, die in den Hartz IV-Bezug gelangen (ca. 600 Millionen Euro/Jahr), nicht von den Kommunen getragen werden können. Die Bundeskanzlerin habe insoweit darauf hingewiesen, dass man grundsätzlich helfen wolle, aber der Lösungsweg kompliziert sei, auf jeden Fall müsse vermieden werden, dass eine Bundesauftragsverwaltung entstehe. Man werde auch diese Frage mit den Ländern besprechen.
- **Wohnungsbau**
Hier sollen die Anstrengungen des Bundes weiter verstärkt werden und auch Steuererleichterungen und eine vereinfachte Typengenehmigung einen Beitrag leisten.
- **Bundesfreiwilligendienst**
Auch wurde darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der Stellen im Bundesfreiwilligendienst einen wichtigen Beitrag bei der Versorgung und Integration leisten kann. Die Bundeskanzlerin habe Folgendes signalisiert: Das Kontingent von zurzeit 10.000 Stellen werde im Moment abgerufen. Sofern dies sehr schnell erschöpft ist und die Tendenz anhalte, dass auch viele Flüchtlinge in eine erste Beschäftigung finden, sei eine Erhöhung der Stellen vorstellbar.

4. Forderung einer Wohnsitzauflage?

Der Deutsche Landkreistag hat sich für eine Residenzpflicht für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge ausgesprochen. Diese sei ein wichtiger Baustein für eine gelingende Integration, da die Landkreise verlässliche Grundlagen etwa für die Bereitstellung von Wohnraum oder die Integration in Arbeit benötigten.

Demgegenüber steht der Landkreistag Sachsen-Anhalt einer Residenzpflicht eher ablehnend gegenüber, da sich die Durchsetzung dieser Wohnsitzauflage als schwierig erweisen dürfte. Ferner ist zu befürchten, dass damit der Schwarzarbeit Vorschub geleistet werden kann, sofern eine Anknüpfung und Steuerung über das Sozialleistungssystem erfolgt.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich bislang nicht abschließend positioniert. In dem internen Arbeitspapier heißt es, dass eine zeitlich befristete, verbindliche Residenzpflicht auch nach Abschluss des Asylverfahrens und gleichzeitig Planungssicherheit für die Kommunen notwendig sei. Um die Residenzpflicht für anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber durchzusetzen wäre ein positives Anreizsystem denkbar. So könnten etwa Erleichterungen beim Familiennachzug oder Erleichterungen im Aufenthaltsrecht dazu beitragen, die Menschen zum Bleiben zu motivieren. Ferner sei denkbar, die Menschen nicht einzeln, sondern in Gruppen – etwa Familien oder Personen aus derselben Herkunftsregion – gemeinsam anzusiedeln. Zwischen den beiden gemeindlichen Spitzenverbänden konnte keine einheitliche Linie zum Gespräch bei der Kanzlerin am 27.01.2016 erzielt werden, **siehe Punkt 3.**

5. Eckpunkte für die weitere Flüchtlingspolitik in Sachsen-Anhalt

In der 166. Sitzung des Präsidiums hatten wir nachfolgende Punkte weitgehend bereits einmal zusammengefasst. Das Präsidium wird um Meinungsbildung gebeten, in wieweit der Vervand sich zu diesen Punkten in der weiteren Diskussion und eventuellen Koalitionsverhandlungen positionieren kann.

- **eine Wohnsitzauflage, wie die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sie diskutieren?**
- nationale, europäische und internationale Strategien zur Begrenzung der Flüchtlingsströme müssen entwickelt und umgesetzt werden;
- Aus- und Aufbau ausreichender, der Zahl der Flüchtlinge angepasster Kapazitäten für die Erstunterbringung in Verantwortung des Landes;
- keine Verteilung der Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten aus der Erstunterbringung in die Aufnahmekommunen;
- keine Verteilung der Flüchtlinge aus der Erstunterbringung auf die Aufnahmekommunen vor Stellung eines Asylantrags;
- Beschleunigung der Asyl- und Gerichtsverfahren;
- Bereitstellung ausreichender Mittel für den sozialen Wohnungsbau – eigenes Wohnungsbauprogramm des Landes Sachsen-Anhalt unter Einbeziehung des Stadtumbaues Ost und der leerstehenden Gebäude im ländlichen Raum;
- Bereitstellung ausreichender Mittel für den Neu- und Ausbau von Kitas und Schulen;
- Sonderförderprogramm für den Neu- und Ausbau von Flüchtlingsunterkünften;
- vollständige Übernahme der den Aufnahmekommunen entstehenden Kosten für Unterbringung und -betreuung durch das Land (dazu gehören auch die Kosten der Integration, Personal- und Sachaufwand, Gesundheitsversorgung) auf der Basis auskömmlicher Pauschalen;

- schnelle Arbeitsmarktintegration der Flüchtlinge durch die Bundesagentur für Arbeit, soweit der örtliche Arbeitsmarkt dies zulässt;
- umfassende Deregulierung, insbesondere Abbau hemmender Standards im Bereich des Landesrechtes für alle Rechtsbereiche und nicht alleine bezogen auf Asylbewerber und Flüchtlinge.

Magdeburg, den 25.01.2016

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 5: **Reform des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt;
Eckpunkte für eine Novellierung des KiFöG Sachsen-Anhalt**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium hält eine Reform des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt für unverzichtbar und erwartet folgende grundsätzliche Änderungen:

- 1. Die Aufgabenverantwortung und (Rest-)finanzierungsverantwortung ist auf der Ebene der Gemeinden zu verorten, um Kosten und Lasten gebündelt von einer Stelle aus bestimmen zu können.***
- 2. Die Berechnungsgrundlagen der Landespauschalen sind zu aktualisieren und an den tatsächlichen Bedarfen und den inhaltlichen Vorgaben auszurichten.***
- 3. Der Aufwand für Bürokratie und kostentreibenden Vorgaben inhaltlicher Art sind nachhaltig einzugrenzen, um den Elternbeitrag sozialverträglich gestalten zu können.***
- 4. Die personalwirtschaftlich notwendigen Faktoren, wie Leitungsfreistellungen und Urlaubsvertretungen, sind ebenso in den Landeszuschüssen zu berücksichtigen, wie erhöhter Personalaufwand durch integrative (inklusive) Betreuung.***

Begründung:

Mit der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes vom 23.01.2013 ist die Organisation der Kinderbetreuung grundsätzlich geändert worden. Die Leistungsverpflichtung wurde den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden entzogen und auf die Kreisebene hochgezogen. Seit-her entwickeln sich die Kosten bei der Kinderbetreuung sowohl für die Städte und Gemein-den, wie auch für die Eltern, rasant nach oben. Die Kindergärten sind zu einem nicht mehr kalkulierbaren Haushaltsrisiko der Kommunen geworden. Die hier dargestellten Positionen

sollen dazu beitragen, ausgabenbewusstes Handeln zu stärken und diejenigen in die notwendige Rechtsposition zu versetzen, die die Restfinanzierungsverantwortung haben.

Deshalb gilt zunächst: Die bei den Gemeinden liegende Restfinanzierungsverantwortung muss diesen auch die vertraglichen Möglichkeiten sicher, für die Einrichtungen der freien Träger Leistungsinhalt und -umfang zu bestimmen. Auch das Festsetzen einheitlicher Kostenbeiträge innerhalb einer Gemeinde – das in Abstimmung zwischen allen Trägern und der Sitzgemeinde erfolgen muss – darf die Einrichtungsträger nicht davon freistellen, sich selbst um die Erhebung der Kosten zu kümmern.

Das derzeitige Verfahren ist fragwürdig, als den Gemeinden keine Planungs- und Koordinierungsfunktion mehr zukommt und sie nicht Vertragspartner der zwischen Landkreis und freien Trägern geschlossenen Vereinbarungen über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte der Einrichtungen sind. Die Gemeinden haben zwar das Recht, das Einvernehmen zu den Verträgen zu verweigern und damit die Möglichkeit, mittelbar Einfluss zu nehmen auf die Vertragsinhalte. Die Vereinbarungen können aber im Falle der Nichtherstellung des Einvernehmens durch die Schiedsstelle ersetzt werden (§ 11 a Abs. 2 KiFöG).

Diese Art der Aufgabenteilung ist nicht zielführend. Das Verfahren führt zu einer immensen Verfahrensverzögerung, die einem wirtschaftlichen Verwaltungshandeln und einer verlässlichen Kindertagesbetreuung abträglich ist. Die Administration der Kinderbetreuung ist zudem mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand für die Gemeinde- und die Landkreisebene verbunden, der nicht angemessen gegenfinanziert ist.

Die Gemeinden verstehen seit jeher die Kindertagesbetreuung als ihre örtliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die Gemeinden haben die größten Kenntnisse über Bedarf und Angebote der Kindertageseinrichtungen. Der Übergang zur Grundschule findet in den Gemeinden statt. In besonderem Maße ist zu berücksichtigen, dass durch die Gemeindegebietsreform Gemeindegrößen entstanden sind, die den Gemeinden eine gestärkte Handlungskompetenz verleihen.

Deshalb wollen sich die Einheits- und Verbandsgemeinden der Aufgabe der Kindertagesbetreuung wieder stellen. Zentraler Punkt ist dabei die Zusammenführung von Aufgaben- und Restfinanzverantwortung auf der Ebene der Gemeinden.

Im Weiteren müssen die Berechnungsgrundlagen der Landespauschalen aktualisiert und an den tatsächlichen Bedarfen ausgerichtet werden. Die kommunale Praxis zeigt, dass die Landespauschalen einer den tatsächlichen Bedarfen Rechnung tragenden Berechnungsgrundlage entbehren. Die Pauschalen des Landes beziehen sich auf Annahmen zu einer durchschnittlichen Betreuungsdauer, zu den durchschnittlichen Personalkosten je Vollzeitäquivalent und der tariflichen Entwicklung, die der tatsächlichen Betreuungssituation und der Gehaltsentwicklung nicht genügen.

- Die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder liegt nach den Erkenntnissen der kommunalen Praxis nicht bei acht Betreuungsstunden, wie vom Land angenommen, sondern bei 9,4 Stunden. Die über die Annahme hinausgehende Betreuungszeit ist bei der Landespauschale nicht berücksichtigt.

- Die Finanzierungsbeteiligung des Landes wurde anhand der Personalkosten der Entgeltgruppen S 6 und S 8 berechnet. Leiterinnen sind aber in höhere Entgeltgruppen eingruppiert und bleiben demnach bei der Landespauschale unberücksichtigt.
- Die Landespauschalen berücksichtigen die Tarifsteigerungen in Höhe von 1,5 v. H. pro Jahr ab dem Jahr 2014. Um die tatsächliche Gehaltsentwicklung in den Landespauschalen abbilden zu können, ist es unabdingbar, dass die tatsächlichen Tarifsteigerungen und eventuelle Neueinstufungen umfassend und zeitnah berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 25.01.2016

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 6 **Kinderförderungsgesetz 2013;
Sachstand zum Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: Konstituierende Sitzung des Präsidiums im Rahmen der
51. KVK am 02.11.2015
167. Präsidiumssitzung am 30.11.2015 (TOPO 4.1)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Das Präsidium des SGSA fasste in seiner 167. Sitzung am 30.11.2015 auf der Grundlage der Einschätzung des Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Dietlein und der Bereitschaft einer Reihe von Gemeinden, die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG zu führen, einstimmig den Beschluss, ein (nachgeschaltetes) kommunales Verfassungsbeschwerdeverfahren zum BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG zu führen, um nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 20.10.2015 (LVG 2/14) zur Hochzoning der Leistungsverpflichtung nach dem Kinderförderungsgesetz von der Gemeinde- auf die Kreisebene eine Überprüfung nach Art. 28 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht vornehmen zu lassen.

Eine nachgelagerte kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht wird nunmehr vorbereitet. Herr Prof. Dr. Dietlein wird als Prozessvertreter das Verfahren führen. Die Freiherr-vom-Stein-Akademie, Stuttgart, wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage für alle kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Kosten eines Gutachtens, das die Verfassungsbeschwerde vorbereitet, mittragen. Die Koordination des Verfahrens erfolgt durch den SGSA.

Am 12.02.2016 wird eine Besprechung zwischen dem Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Dietlein, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Herrn Prof. Dr. Steger, Freiherr-vom-Stein-Akademie, Stuttgart, Herrn Beigeordneten Lübking, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker und Frau Referentin Becker in der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf stattfinden, um den Antrag zum BVerfG vorzubereiten.

Über das Gespräch wird die Landesgeschäftsstelle in der Präsidiumssitzung aktuell berichten.

Magdeburg, den 27.01.2016

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 7 **Fernwasserversorgung
Kommunalisierung der Fernwasserversorgung Elbaue-
Ostharz GmbH**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium erwartet von der neuen Landesregierung, dass sie sich für eine schnellstmögliche Übertragung der Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH auf die Städte und Gemeinden einsetzt, um dem Petitum der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 20.01.2005 endlich Rechnung zu tragen.

Begründung:

Zu DDR-Zeiten wurden in den Bezirken Halle, Leipzig und Magdeburg die Gemeinden und Betriebe vom VEB Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz über eine 600 km lange Ringleitung mit Wasser versorgt. An diese Ringleitung waren und sind örtliche Trinkwassernetze angeschlossen. Der VEB Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz wurde im Jahr 1990 nach der Umwandlungsverordnung in die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) mit Sitz in Torgau umgewandelt. Alleingesellschafter war die Treuhandanstalt des Bundes mit Sitz in Berlin. Das Stammkapital der FEO betrug 250 Mio. DM.

Die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt stellten Anträge auf Übertragung der Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft. Die Treuhandanstalt lehnte diese jedoch ab. Im Jahr 1993 beantragte die Stadt Halle für sich und zahlreiche andere Städte und Gemeinden aus Sachsen-Anhalt die Kommunalisierung durch Übertragung von Geschäftsanteilen nach § 4 Abs. 2 Kommunalvermögensgesetz.

Dennoch verkaufte die Treuhandanstalt am 25. Februar 1994 einen Geschäftsanteil von 51 % an der FEO im Nennwert von 127,5 Mio. DM an die Bietergemeinschaft Mitteldeutsche Wasser und Abwasser GmbH Halle (vorher VEB WAB Halle) und Kommunale Wasserwerke

Leipzig GmbH, die eigens dafür eine GbR gegründet hatten, für einen Kaufpreis von 280 Mio. DM. Der verbliebene Geschäftsanteil von 49 % im Nennwert von 122,5 Mio. DM wurde je zur Hälfte unentgeltlich an die Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen übertragen. Diese sollten die Anteile treuhänderisch für die im jeweiligen Land gelegenen Kommunen halten, die mittelbar oder unmittelbar von der FEO versorgt werden.

Im Jahr 1995 hatte die Treuhandanstalt, nunmehr Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, die Zuordnungsanträge der Kommunen mit der Begründung abgelehnt, es handele sich nicht um eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, sondern um eine Versorgung mit überörtlicher und übergemeindlicher Funktion. Die Stadt Halle hat daraufhin den ablehnenden Bescheid vom 20. Juli 1995 für sich und die von ihr vertretenen Städte und Gemeinden angefochten.

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte am 05.12.2002 in einer ersten Entscheidung der Stadt Halle den Anspruch auf Kommunalisierung zugesprochen, den Anspruch auf Auskehr als Veräußerungserlös aber abgewiesen, weil es dafür an sich keine Rechtsgrundlage gegeben haben soll.

Das Land Sachsen-Anhalt verkaufte gleichwohl im Jahr 2003 fernwassertypische Anlagen und die Anteile an der FEO für 21,5 Mio. EUR an die Fernwasser Sachsen-Anhalt GmbH, ein Konsortium von MIDEWA-neu (Merseburg) und Hallescher Wasser AG (HWA).

Mit Urteil vom 20.01.2005, Az. 3 C 31.03 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die Trinkwasserversorgung unabhängig von der örtlichen Lage der Anlagen eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darstellt. Es sprach den beteiligten Gemeinden einen Übertragungsanspruch auf 100 % des Gesellschaftsvermögens der FEO zu.

Einen Anspruch auf Auskehr des Veräußerungserlöses sah das BVerwG für nicht erforderlich an, da alle Verträge einen Primär-Anspruch auf Herausgabe der Anteile beinhalteten.

Verteilungsmaßstab sollte der jeweilige Fernwasserbezug der an das Fernwasserversorgungssystem angeschlossenen Gemeinden am Stichtag 03.10.1990 sein. Basierend auf den Fernwasserbezugsmengen der Gemeinden ermittelten die Liquidatoren der ehemaligen VEB WAB Halle, Magdeburg und Leipzig gemeindescharf die Ansprüche auf die jeweiligen Geschäftsanteile. Danach müssten den sächsischen Gemeinden rund 29 % und den sachsen-anhaltischen Gemeinden rund 71 % der Geschäftsanteile an der FEO zugeordnet werden.

Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) hat im Jahr 2015 angekündigt, in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2005 den Gemeinden die Anteile an der FEO zuzuordnen.

In diesem Fall müssen Bund und Land die Kaufverträge rückabwickeln und den Kaufpreis zuzüglich Zinsen an die Käufer zurückzahlen. Es bleibt daher abzuwarten, ob Bund und Land deshalb den Bescheid des BADV gerichtlich überprüfen lassen. Dies würde nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle die Zuordnung der Anteile auf die Städte und Gemeinden nur verzögern und unnütze Verfahrenskosten nach sich ziehen.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist deshalb zu fordern, dass Bund und Land das höchst-richterliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nach über 10 Jahren Rechtskraft endlich akzeptieren, die Kauf- und Abtretungsverträge rückabwickeln und so eine schnelle Übertragung der FEO Geschäftsanteile auf die Städte und Gemeinden ermöglichen.

Die Landesgeschäftsstelle wird die Städte und Gemeinden erneut bitten, ihre Anteile nicht zu verkaufen. Vielmehr sollte überlegt werden, die Stimmrechte aller sachsen-anhaltischen Städte und Gemeinden in einem Zweckverband oder einer Anstalt öffentlichen Rechts, zu bündeln. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle würde die Handlungsfähigkeit der FEO damit gestärkt. Die sächsische Seite hat eine Stimmrechtsbündelung in nur einen Zweckverband bereits angekündigt.

Magdeburg, den 27.01.2016
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr.	168
Datum:	15.02.2016
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Referent Uwe Baier
TOP 8	Wasserrecht in Sachsen-Anhalt Forderungen zur Vereinfachung der Gewässerunterhaltung
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	147. Präsidiumssitzung am 19.3.2012 (TOP 7) 149. Präsidiumssitzung am 9.7.2012 (TOP 9)
Beschlussvorschlag:	<i>Diskussion, Meinungsbildung</i>

Begründung:

Nach der erfolgreichen Verfassungsbeschwerde der Landeshauptstadt Magdeburg und der Städte Möckern und Gommern, hat der Landesgesetzgeber das Wassergesetz geändert und die Verwaltungskosten der Städte und Gemeinden für die Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge auf die Bevorteilten vollständig für umlagefähig erklärt. Dennoch gingen in der Landesgeschäftsstelle weiterhin viele Anfragen und Beschwerden zum Thema Gewässerunterhaltung ein.

Darin werden häufig das rechtsunsichere und verwaltungsaufwändige zweistufige Umlageverfahren sowie die teilweise nicht ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch die Unterhaltungsverbände thematisiert.

Die Landesgeschäftsstelle erwägt deshalb, sich weiterhin für Änderungen im Interesse der Städte und Gemeinden bei der Gewässerunterhaltung einsetzen.

So ist nicht einzusehen, weshalb die Gemeinden die von den gesetzlich gegründeten Unterhaltungsverbänden verursachten Kosten auf die Bevorteilten umlegen müssen. Die Gemeinden werden so durch das Wassergesetz zu Inkassobüros der Unterhaltungsverbände degradiert und tragen neben enormen Verwaltungsaufwand auch das Forderungsausfallrisiko bei Einwendungsdurchgriffen, Insolvenzen und nicht wirtschaftlich einziehbaren Kleinstbeträgen.

Der Landesgeschäftsstelle erscheint es deshalb angebracht, dass die Unterhaltungsverbände ihre Kosten direkt auf die Bevorteilten umlegen. § 64 Landeswassergesetz sieht dieses Verfahren für die Mehrkosten bereits jetzt vor.

Zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft sind die Unterhaltungsverbände bereits jetzt durch § 55 a Landeswassergesetz zur Zusammenarbeit angehalten. So könnten Unterhaltungsverbände gemeinsame Geschäftsstellen, Rechenzentren bzw. Abrechnungseinheiten bilden. Bislang sind in der Landesgeschäftsstelle allerdings noch keine Informationen eingegangen, ob Unterhaltungsverbände entsprechende Aktivitäten begonnen haben.

Eine direkte Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge durch die Unterhaltungsverbände auf die Bevorteilten wäre auch möglich, wenn das Land eine Einzelmitgliedschaft der Flächeneigentümer in den Unterhaltungsverbänden zulassen würde.

Der Städte- und Gemeindebund könnte auch fordern, die Aufgabe Gewässerunterhaltung unter Beachtung des Konnexitätsprinzips auf die Städte und Gemeinden zu übertragen. Dann könnten die Städte und Gemeinden die Aufgabe Gewässerunterhaltung durch ihre schon vorhandenen Wasser- bzw. Abwasserzweckverbände oder in Eigenregie erledigen.

Für eine Stadt/Gemeinde bzw. Zweckverbandslösung sprächen vor allem Effizienzgesichtspunkte. Denn in den Städten und Gemeinden bzw. ihren Zweckverbänden liegen alle erforderlichen Grundstücks-, Geo- und Abrechnungsdaten vor. Darüber hinaus sind die Abwasserbeseitigungspflichtigen auf eine funktionierende Vorflut angewiesen, auf die sie dann direkt Einfluss hätten. Die Verwaltungsebene „Unterhaltungsverband“ wäre dann nicht mehr notwendig, wodurch Kosten und Verwaltungsaufwand eingespart werden könnten.

Daneben bereitet vielen Städten und Gemeinden die Umlage des Erschwernisbeitrages auf die Bevorteilten erhebliche Probleme. Das derzeitige System aus Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag könnte vereinfacht werden, indem nur noch ein Flächenbeitrag mit Privilegierungen für Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen erhoben wird.

Das Präsidium wird um Diskussion der Vorschläge und um Meinungsbildung gebeten.

Magdeburg, den 27.01.2016
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 9 **Städtebau**
Eckpunkte für eine Neuausrichtung des Städtebaus, des
Stadtumbaus und der Wohnungsbauförderung

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Diskussion und Meinungsbildung gebeten.

Begründung:

Der Stadtumbau ist in den Städten und Gemeinden Sachsen-Anhalts in den vergangenen 25 Jahren erfolgreich verlaufen. Vielerorts ist der Wohnungsleerstand rückläufig, konnten Wohnungsmärkte stabilisiert und Wohnungsbestände gerade in Altstadtkernen und Gründerzeitquartieren aktiviert werden. Die erreichten Erfolge dürfen jedoch nicht gefährdet werden. Deshalb ist die kontinuierliche Fortsetzung einer flexiblen Städtebauförderung unabdingbar.

Dabei haben die ostdeutschen Städte und Gemeinden vielfach mit speziellen Problemen zu kämpfen. Sie sind stärker von niedrigen Einkommen, Arbeitslosigkeit und Bevölkerungsverlust betroffen als Städte und Gemeinden in Westdeutschland. Darauf sollten alle Förderprogramme des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt stärker ausgerichtet werden.

Insbesondere die Städtebauförderrichtlinie des Landes muss kommunalfreundlicher werden. Sie muss zukünftig besser als bisher einen flexiblen Mitteleinsatz und eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Städte und Gemeinden beinhalten. Dazu gehört auch, dass trotz der Aufnahme von Flüchtlingen Rückbau und Aufwertung weiterhin gefördert werden. Nur so kann einer erneuten Leerstandswelle entgegengewirkt werden.

Zwar werden nach einer aktuellen Schätzung einer Expertenkommission der Robert-Bosch-Stiftung für die Unterbringung der im vergangenen Jahr nach Deutschland zugewanderten

Flüchtlinge 60-125.000 zusätzliche Wohnungen benötigt. Um eine adäquate Versorgung sowohl der Flüchtlinge als auch der einheimischen Bevölkerung mit kostengünstigem Wohnraum zu ermöglichen. Dennoch ist eine deutliche Ausweitung des öffentlichen Wohnungsbaus notwendig.

Die Schaffung kostengünstigen Wohnraums ist in den sachsen-anhaltischen Städten und Gemeinden besonders wichtig. Im Gegensatz zu den westlichen Bundesländern sind in Sachsen-Anhalt die Einkommen deutlich niedriger, beziehen mehr Menschen Sozialleistungen und droht vielen Rentnern Altersarmut. Deshalb muss eine künftige Programmausrichtung gerade in Sachsen-Anhalt den sozialen Stadtumbau sichern, um sozialräumlichen Herausforderungen begegnen zu können.

Bund und Land muss jedoch verdeutlicht werden, dass alle Überlegungen zum Städtebau, Stadtumbau und zum Wohnungsbau nur umgesetzt werden können, wenn dabei die angespannte Finanzlage der Städte und Gemeinden angemessen berücksichtigt wird. Deshalb ist eine größtmögliche Absenkung der von den Städten und Gemeinden zur Kofinanzierung der Fördermittel geforderten Eigenanteile notwendig.

Magdeburg, den 27.01.2016
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 10 **ÖPNV**
Sicherung des ÖPNV in der Fläche;
Regionalisierungsgesetz, Entflechtungsgesetz,
„Kieler Schlüssel“

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium erwartet von der neuen Landesregierung, für die Finanzierung eines bedarfsgerechten ÖPNV in Sachsen-Anhalt zu sorgen.

Begründung:

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erhalten die Bundesländer Regionalisierungsmittel. Seit 2008 wurden diese Mittel ausgehend von einem Betrag von 6,675 Mrd. Euro mit 1,5 % ab dem Jahr 2009 dynamisiert.

Bund und Länder haben sich am 24.9.2015 auf Eckpunkte für eine Revision des Regionalisierungsgesetzes verständigt. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes wurde am 14.10.2015 im Vermittlungsausschuss beraten und am 15./16.10.2015 in Bundestag und Bundesrat beschlossen.

Danach erhalten die Länder ab 1.1.2016 die Summe von 8 Milliarden € jährlich, die ab 2017 bis einschließlich des Jahres 2031 jährlich um 1,8 % erhöht wird.

Die Mittelverteilung soll in einer Rechtsverordnung des Bundes geregelt werden, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies soll nach den im Gesetz genannten Kriterien „Entwicklung der Verkehrsleistung“ und „Bevölkerungsentwicklung“ (Kieler Schlüssel) erfolgen. Da auch die vorgesehene Dynamisierung von nur 1,8 % deutlich hinter den in der Vergangenheit aufgetretenen Personal- und Energiekostensteigerungen, vor allem aber hinter dem starken Anstieg der Stations- und Trassenpreise zurück bleibt, befürchten wir zukünftig eine

schlechtere Mittelausstattung des ÖPNV in Sachsen-Anhalt. Über Paragraph 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt ist die Höhe der Landeszuweisungen an die Aufgabenträger an die dem Land aus dem Regionalisierungsgesetz zufließenden Mittel gekoppelt.

Auch der Einsatz der Entflechtungsmittel in Höhe von derzeit 51 Millionen € jährlich, die der Bund dem Land Sachsen-Anhalt für den kommunalen Straßenbau und den ÖPNV zuweist, kann die bestehenden und zukünftigen Probleme nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle nicht lösen. Zwar gibt das Land derzeit 40 % der Entflechtungsmittel für den ÖPNV aus (vorher 23 %). Dies geht jedoch deutlich zu Lasten des bereits in der Vergangenheit unterfinanzierten kommunalen Straßenbaus und kann deshalb nicht akzeptiert werden.

Es erscheint daher notwendig, dass das Land nicht nur die aus dem Regionalisierungs- und dem Entflechtungsgesetz zufließenden Bundesmittel zur Finanzierung des ÖPNV in Sachsen-Anhalt, sondern zusätzliche Landesmittel einsetzt, um den ÖPNV bedarfsgerecht zu finanzieren.

Magdeburg, den 27.01.2016
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 11 **Wertstofffassung
Forderungen der Kommunen zur Aufgabenerfüllung im
Abfallrecht**

Anlagen

- Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 16.12.2015 an Herrn Staatsminister Robra
- Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 16.12.2015 an Herrn Minister Dr. Aeikens

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium lehnt den Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 21.10.2015 ab.**
- 2. Der von den Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zur Sitzung des Bundesrates am 18.12.2015 eingebrachte Entschließungsantrag, der auf einem kommunalfreundlichen Kompromissmodell von acht Bundesländern basiert, wird begrüßt.**

Begründung:

Im Juni 2015 haben sich die Berichterstatter der Koalitionsfraktionen und das BMUB auf „Eckpunkte für ein modernes Wertstoffgesetz“ verständigt. Auf dieser Grundlage gab das BMUB den Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz mit Stand 21.10. 2015 zur Anhörung frei.

Dieser Arbeitsentwurf wurde von den kommunalen Spitzenverbänden in mehreren gemeinsamen Stellungnahmen scharf kritisiert. Aus kommunaler Sicht ist nicht einzusehen, warum an einer privatwirtschaftlich organisierten Wertstofffassung über die dualen Systeme festgehalten werden soll. Denn die Wertstofffassung über die dualen Systeme ist mit vielen Problemen behaftet, weil deren organisatorische und finanzielle Ausgestaltung nicht den Realitäten entspricht. Daneben wird der vorgesehene Entzug stoffgleicher Nichtverpackungen die Landkreise und Kreisfreien Städte und damit die Gebührenzahler finanziell belasten. Außerdem soll den Systembetreibern ein Herausgabeanspruch für Papier, Pappe und Karton einge-

räumt werden. Dies widerspricht der aktuellen BGH-Rechtsprechung. Kritikwürdig ist auch, dass die Einflussmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingeschränkt werden sollen und Durchgriffsrechte der Kommunen auf die Entsorger gänzlich fehlen. Im Lenkungsgremium „Zentrale Stelle“ sollen nur Vertreter der Hersteller, der Länder und des Bundes mitwirken. Kommunale Vertreter sind nicht vorgesehen.

Die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben einen Entschließungsantrag zur Sitzung des Bundesrates am 18.12.2015 eingebracht. Damit soll die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufgefordert werden, der sich an dem von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützten Kompromissmodell von acht Bundesländern orientiert. Danach soll ein Wertstoffgesetz u.a. eine kommunale Erfassungszuständigkeit, eine mittelstandsfreundliche Ausschreibung der Sortierung und Verwertung sowie die Herauslösung von Papier, Pappe und Kartonagen aus der bisherigen Systematik enthalten.

Zwischenzeitlich haben sich auch die Landesregierungen von Niedersachsen und Bremen dem Entschließungsantrag angeschlossen. Da der Landesgeschäftsstelle die Position der Landesregierung Sachsen-Anhalts nicht bekannt ist, haben wir uns gemeinsam mit dem Landkreistag mit Schreiben vom 16.12.2015 an Herrn Staatsminister Robra sowie Herrn Minister Dr. Aeikens gewandt und um Unterstützung des Entschließungsantrages im Bundesrat gebeten.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA hat sich bereits in seiner 45. Sitzung am 30.04.2015 mit dem Thema Wertstoffgesetz befasst und eine Befassung des Präsidiums empfohlen. Trotz mehrfacher Ansprachen der Landesministerien kam es bisher zu widersprüchlichen Entscheidungen in den Ausschüssen des Bundesrates.

Magdeburg, den 28.01.2016
10-20-15 le/he

Präsidiumssitzung Nr.	168
Datum:	15.02.2016
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 12	Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages
12.1	<i>Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss Schule und Bildung</i>
12.2	<i>Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss Soziales und Jugend</i>
12.3	<i>Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss Gesundheit</i>
12.4	<i>Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</i>

Anlagen	./.
----------------	-----

Bisherige Beratung:	./.
----------------------------	-----

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt folgende Benennungen für die Fachausschüsse des Deutschen Städtetages:

- 1. Als Mitglied für den Ausschuss Schule und Bildung benennt der SGSA Frau Beigeordnete Katharina Brederlow, Stadt Halle (Saale).***
- 2. Als Mitglied für den Ausschuss Soziales und Jugend benennt der SGSA Herrn Beigeordneten Jens Krause, Stadt Dessau-Roßlau.***
- 3. Als Mitglied für den Ausschuss Gesundheit benennt der SGSA Frau Beigeordnete Katharina Brederlow, Stadt Halle (Saale).***
- 4. Als Mitglied für den Ausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit benennt der SGSA Herrn Pressesprecher Carsten Sauer, Stadt Dessau-Roßlau.***

Begründung:

Durch das Ausscheiden des Beigeordneten Tobias Kogge, Stadt Halle (Saale), sind die Positionen 1 – 3 in den Ausschüssen des Deutschen Städtetages vakant geworden.

Des Weiteren hat Herr stellvertretender Oberbürgermeister Paul Koller (Bernburg/Saale) darum gebeten, vom Ausschuss Schule und Bildung des Deutschen Städtetages in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wechseln zu können. Dies wurde in der 167. Präsidiumssitzung am 30.11.2015 bereits beschlossen.

Aus diesem Grund ist in dem Ausschuss für Schule und Bildung des DST zur Zeit weiterhin ein Sitz vakant.

Aus dem Ausschuss für Gesundheit war bereits Herr Oberbürgermeister Knoblauch (Schönebeck/Elbe) ausgeschieden.

Somit ist in dem Ausschuss weiterhin ein Sitz vakant.

Im Presseausschuss war bisher Frau Dr. Poennicke (Magdeburg) vertreten, die eine neue Funktion übernommen hat. Da zuvor ein Vertreter aus Halle diese Position innehatte, bietet es sich jetzt an, den Pressesprecher der Stadt Dessau-Roßlau zu entsenden.

Frau Beigeordnete Katharina Brederlow, Stadt Halle (Saale), Herr Beigeordneter Jens Krause, Stadt Dessau-Roßlau, sowie Herr Pressesprecher Sauer, Stadt Dessau-Roßlau, haben gegenüber der Landesgeschäftsstelle ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in den genannten Ausschüssen erklärt.

Magdeburg, den 27.01.2016
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 13 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes**
13.1. ***Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Städtebau und Umwelt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Herrn Geschäftsbereichsleiter Stadtentwicklung und Bauwesen, Stefan Hermann, Stadt Bitterfeld-Wolfen, als stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Begründung:

Frau Bürgermeisterin Schneeberg war Mitglied im Ausschuss für Städtebau und Umwelt des DStGB und schied im Juli 2015 aus ihrem Amt als Bürgermeisterin der Gemeinde Berga aus. In der 167. Sitzung des Präsidiums am 30.11.2015 wurde das bisherigen stellvertretende Mitglied des Ausschusses, Frau Baudezernentin Ina Rauer, Stadt Köthen (Anhalt), zum Mitglied berufen. Die Position des stellvertretenden Mitgliedes des Ausschusses für Städtebau und Umwelt ist seit dieser Zeit vakant. Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, als stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss für Städtebau und Umwelt des DStGB Herrn Stefan Hermann, Geschäftsbereichsleiter Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadt Bitterfeld-Wolfen, zu benennen.

Magdeburg, den 25.01.2016

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 14 **Besetzung der ständigen Ausschüsse des SGSA**
14.1 ***Berufung zweier Mitglieder in den Schul-, Kultur- und Sport-***
ausschuss des SGSA

Anlagen ./.

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft

- ***Frau Beigeordnete Katharina Brederlow, Stadt Halle (Saale) und***
- ***Herrn Beigeordneten Jens Krause, Stadt Dessau-Roßlau,***

als ordentliche Mitglieder in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Begründung:

Die Stadt Dessau-Roßlau hat mit Schreiben vom 18.01.2016, in der Landesgeschäftsstelle am 22.01.2016 eingegangen, mitgeteilt, dass Herr Beigeordneter Dr. Gerd Raschpichler, bisheriges ordentliches Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA, aus dem Dienstverhältnis mit der Stadt Dessau-Roßlau ausgeschieden ist. Die Stadt Dessau-Roßlau schlägt als Nachfolger für die frei werdende Position eines ordentlichen Mitglieds im Ausschuss den Beigeordneten für Gesundheit, Soziales und Bildung der Stadt Dessau-Roßlau, Herrn Jens Krause, vor.

Die Stadt Halle (Saale) schlägt hat mit Schreiben vom 20.01.2016, in der Landesgeschäftsstelle am 25.01.2016 eingegangen, als Nachfolgerin für Herrn Beigeordneten Tobias Kogge, bisheriges ordentliches Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA, die Beigeordnete für Bildung und Soziales der Stadt Halle (Saale), Frau Katharina Brederlow vor.

Magdeburg, den 28.01.2016

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 14 **Besetzung der ständigen Ausschüsse des SGSA**
14.2 ***Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Rechts- und Verfassungsausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn Philipp Eysel, Fachbereichsleiter Recht, Ordnung und Soziales der Stadt Blankenburg (Harz), als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Begründung:

Die Lutherstadt Wittenberg hat telefonisch am 21.01. und per E-Mail vom 27.01.2016 mitgeteilt, dass Herr Torsten Zugehör seine Arbeit als ordentliches Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA wegen der Vielzahl der Verpflichtungen – nunmehr als Oberbürgermeister – nicht mehr wahrnehmen kann.

Aufgrund dessen ist ein Mitglied nachzubenennen.

Insgesamt liegen drei Vorschläge zur Nachbesetzung vor:

- die Lutherstadt Wittenberg schlägt Herrn André Seidig,
- die Stadt Blankenburg (Harz) Herrn Philipp Eysel und
- die Hansestadt Stendal Herrn Rüdiger Hell vor.

Herr Eysel und Herr Hell sind bereits stellvertretende Mitglieder im Rechts- und Verfassungsausschuss.

Unter Berücksichtigung der Regionalverteilung sowie der Größenklasse der im Ausschuss vertretenen Städte und Gemeinden ist aus Sicht der Landesgeschäftsstelle der Stadt Blankenburg der Vorzug zu geben.

Darüber hinaus ist die bereits mehrjährige engagierte Tätigkeit als stellvertretendes Ausschussmitglied von Herrn Eysel zu betonen. Demgegenüber ist Herr Hell erst seit zwei Jahren Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss.

Da die Berufung in die Ständigen Ausschüsse seit 2009 nicht mehr auf fünf Jahre befristet ist, sollte auch den stellvertretenden Ausschussmitgliedern die Möglichkeit auf eine ordentliche Mitgliedschaft eröffnet werden.

Damit die Lutherstadt Wittenberg auch künftig im Ausschuss vertreten ist, sollte Herr Seidig als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss berufen werden (s. Beschlussvorschlag TOP 14.5).

Magdeburg, den 27.01.2016
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 14 **Besetzung der ständigen Ausschüsse des SGSA**
14. 3 ***Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Frau Kerstin Marschal, Fachamtsleiterin, Stadt Merseburg, als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.

Begründung:

Die Stadt Merseburg hat mit Schreiben vom 4.1.2016 mitgeteilt, dass die Bürgermeisterin der Stadt, Frau Dr. Kaaden, stellvertretendes Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA zum 31. August 2015 aus dem Dienst ausgeschieden sei. Die Vertretung der Stadt Merseburg zu den Sitzungen des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des SGSA soll auf Bitte der Stadt Merseburg durch die zuständige Fachamtsleiterin, Frau Kerstin Marschal, erfolgen.

Magdeburg, den 27.01.2016
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 14 **Besetzung der ständigen Ausschüsse des SGSA**
14.4 ***Berufung eines Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und
Umweltausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Frau Christiane Schlonski, Beigeordnete für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Dessau-Roßlau, als Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.

Begründung:

Der Beigeordnete für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Dessau-Roßlau, Herr Joachim Hantusch, ist zum 31.12.2015 aus dem Dienst ausgeschieden. Als Nachfolger für die vakante Mitarbeit im Ausschuss schlägt die Stadt Dessau-Roßlau die Beigeordnete für Stadtentwicklung und Verkehr, Frau Christiane Schlonski, vor, welche seit 1.1.2016 in der Stadt Dessau-Roßlau dieses Amt bekleidet.

Magdeburg, den 28.01.2016

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 14 **Besetzung der ständigen Ausschüsse des SGSA**
14.5 ***Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Rechts- und Verfassungsausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn André Seidig, Justiziar der Lutherstadt Wittenberg, als stellvertretendes Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Begründung:

Die Lutherstadt Wittenberg hat telefonisch am 21.01. und per E-Mail vom 27.01.2016 mitgeteilt, dass Herr Torsten Zugehör seine Arbeit als ordentliches Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA wegen der Vielzahl der Verpflichtungen – nunmehr als Oberbürgermeister – nicht mehr wahrnehmen kann.

Die Lutherstadt Wittenberg schlägt als Nachfolger Herrn André Seidig, Justiziar bei der Lutherstadt Wittenberg, vor.

Mit der Berufung von Herrn Seidig ist die Lutherstadt Wittenberg auch künftig im Rechts- und Verfassungsausschuss vertreten.

Magdeburg, den 28.01.2016
10-30-05 he

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 15 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

15.1. ***Neuwahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Ostdeutschen Kommunalversicherung***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde, für den Aufsichtsrat der Ostdeutschen Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit (OKV).

Begründung:

Die OKV hat den SGSA mit Schreiben vom 05.10.2015 darüber informiert, dass am 23.06.2016 Neuwahlen der Mitglieder des Aufsichtsrates der OKV stattfinden und um einen Vorschlag für ein Mitglied gebeten.

Seit 2013 vertritt Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde, den SGSA im Aufsichtsrat der OKV. Es wird vorgeschlagen, Frau Becker erneut für den Aufsichtsrat der OKV vorzuschlagen. Sie hat gegenüber der Landesgeschäftsstelle ihre Bereitschaft dazu erklärt.

Magdeburg, den 25.01.2016
00-06-01 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 16 **Mitteilungen**

16.1 ***Landesgeschäftsstelle;
Einstellung einer Schreibkraft/Büroangestellten***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 166. Präsidiumssitzung am 12.10.2015 (TOP 12.3)

Frau Monika Weidner, die seit März 1993 in der Landesgeschäftsstelle als Schreibkraft/Büroangestellte tätig war, ist mit Ablauf des 31.12.2015 wegen Renteneintritt (sogenannte Rente mit 63 Jahren) ausgeschieden.

Die Planstelle wurde in der Zeit vom 16.9.2015 bis 15.11.2015 (ausschließlich) im Internetangebot des SGSA ausgeschrieben. Das Präsidium wurde in der 166. Sitzung über die Ausschreibung informiert und auch darüber, dass die Wiederbesetzung der Stelle zum 1. Januar 2016 erfolgen soll. Die Entscheidung über die Einstellung obliegt dem Landesgeschäftsführer (§ 10 Verbandssatzung).

Insgesamt 27 Bewerbungen sind eingegangen. Nach einer Vorauswahl wurden mit 5 Bewerberinnen Vorstellungsgespräche geführt. Danach erfüllte Frau Antje Krötke aus Magdeburg das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle am besten. Ein entsprechender Arbeitsvertrag nach Entgeltgruppe 5 unter Zugrundelegung einer sechsmonatigen Probezeit wurde abgeschlossen. Frau Krötke hat ihre Tätigkeit am 4.1.2016 aufgenommen.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 27.01.2016
10-30-06 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 16 **Mitteilungen**
16.2 ***Mitarbeit in anderen Institutionen;
Vorschlag für die Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes
der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der ehemalige Beigeordnete der Stadt Dessau-Roßlau, Herr Dr. Gerd Raschpichler, ist nach Ablauf seiner Amtszeit am 30.6.2015 in den Ruhestand getreten und damit auch als stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt ausgeschieden.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt als Listenträger für die Sozialversicherungswahlen hat den SGSA um einen Vorschlag für die notwendige Nachbesetzung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Jahr 2017 gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hat daraufhin Herrn Bürgermeister Jens Hünnerbein, Stadt Gommern, als stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vorgeschlagen.

Herr Hünnerbein hat gegenüber der Landesgeschäftsstelle seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 27.01.2016
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 16 **Mitteilungen**
16.3 ***Kostenaufteilung Verfassungsbeschwerdeverfahren
betreffend Landeswassergesetz***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Auf Grundlage einer Empfehlung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA hatte das Präsidium in seiner 156. Sitzung am 25.11.2013 beschlossen, das Landeswassergesetz durch ein Verfassungsbeschwerdeverfahren überprüfen zu lassen. Die Beschwerde führende Stadt oder Gemeinde sollte aus dem Prozesskostenfonds des SGSA mit einem Betrag in Höhe von maximal 2.000 € unterstützt werden, soweit sie nach Abschluss des Verfahrens mindestens Kosten in dieser Höhe zu tragen hat.

Die Verfassungsbeschwerde wurde anschließend von der Landeshauptstadt Magdeburg sowie den Städten Möckern und Gommern geführt.

Das Urteil des Landesverfassungsgerichts erging am 30.6.2015.

Den drei Beschwerdeführerinnen sind insgesamt Verfahrenskosten in Höhe von 26.729,53 € entstanden. Aufgrund Beschluss des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 21.09.2015 wurden die von der Staatskasse zu erstattenden Auslagen des Verfahrens auf 2.485,94 € festgesetzt. Diesen Betrag hat die Landeshauptstadt Magdeburg vereinnahmt. Es ist somit noch ein Betrag in Höhe von 24.243,59 € offen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich mit den Städten Möckern und Gommern dahingehend geeinigt, dass der SGSA die Prozesskostenunterstützung laut Präsidiumsbeschluss vom 25.11.2013 in Höhe von 2.000 € an die Landeshauptstadt Magdeburg auszahlt. Die dann noch verbleibenden Kosten in Höhe von 22.243,59 € sollen danach entsprechend der Einwohnerzahl zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den Städten Möckern und Gommern aufgeteilt werden. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird den Städten Möckern und Gommern entsprechende Rechnungen stellen.

Magdeburg, den 29.01.2016

Präsidiumssitzung Nr. 168
Datum: 15.02.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 16 **Mitteilungen**
16.4 ***Kinderförderungsgesetz;
Aufforderung des Sozialministeriums zum Abschluss eines
Rahmenvertrages gemäß § 11a Abs. 5 KiFöG***

Anlage Schreiben des Sozialministeriums vom 26.01.2016

Bisherige Beratung: 167. Präsidiumssitzung am 30.11.2015 (TOPO 4.2)

Mit Schreiben vom 26.01.2016 hat das Ministerium für Arbeit und Soziales die Landesgeschäftsstelle zum Abschluss des Rahmenvertrages gemäß § 78f SGB VIII aufgefordert und damit die Sechsmonatsfrist nach § 11a Abs. 5 Satz 2 KiFöG ausgelöst. Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit der nächsten Landesregierung in dieser Angelegenheit zu gewährleisten.

Die Regelung des § 11a KiFöG lautet:

„Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium koordiniert den Abschluss des Rahmenvertrages gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene. Kommt der Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich aufgefordert hat, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften erlassen.“

Seit Mai 2014 fanden zwischen dem SGSA, dem Landkreistag und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe 16 Gesprächsrunden über einen Rahmenvertrag gemäß § 11a Abs. 5 KiFöG statt. Die kommunale Seite forderte – gerade unter Berücksichtigung der Entwicklung der Elternbeiträge – erste Priorität hinsichtlich der Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Ausgestaltung des Rahmenvertrages ein.

Der aktuelle Tarifabschluss für die Vergütungen der Erzieherinnen und Erzieher in den kommunalen Kindertageseinrichtungen hat diese Prioritätensetzung weiter in den Fokus gerückt, denn nach der Finanzierungssystematik des KiFöG lassen höhere Vergütungen der Kita-Beschäftigten insbesondere auch höhere Kostenbeiträge der Eltern erwarten.

Die Ausgestaltung des Rahmenvertrages hinsichtlich der Leistungen, der Qualität und der Entgelte birgt wegen der widerstreitenden Interessen der Gesprächsteilnehmer naturgemäß großes Konfliktpotential.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. 10.2015 (LVG 2/2014) zum KiFöG 2013, in der das Gericht die Regelung des § 12 b KiFöG für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt hat, weil der Gesetzgeber nicht ausreichend sichergestellt hat, dass mögliche Mehrbelastungen der Gemeinden ausgeglichen werden, erklärte die Vertreterin des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt in der Sitzung der Arbeitsgruppe zum KiFöG-Rahmenvertrag am 06.11.2015, dass der SGSA den Rahmenvertrag unter den gegebenen Umständen nicht mittragen werde. Das Land müsse sich – anders als bisher – aktiv bei den Verhandlungen einbringen und sich insoweit auch zu den möglichen finanziellen Folgen des Rahmenvertrages bekennen. Dies gelte insbesondere dort, wo der Rahmenvertrag über die gesetzlichen Standards hinausgehe.

Im Ergebnis verabredeten die Teilnehmer der Rahmenvertragsgespräche, dass die Gespräche zur Erarbeitung des Rahmenvertrages zunächst nicht fortgeführt werden. Die in den Rahmenvertragsgesprächen gefundenen Ergebnisse und - auch strittigen - Diskussionsstände werden jedoch gemeinsam schriftlich fixiert.

Vor diesem Hintergrund hat das Sozialministerium sich offensichtlich nunmehr veranlasst gesehen, die Rahmenvertragspartner zum Abschluss des Rahmenvertrages aufzufordern.

Festzustellen ist, dass die Vielzahl der diskutierten rahmenvertraglichen Regelungen der Leistungs-, der Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen den Teilnehmern der Rahmenvertragsgespräche nicht konsensfähig sind, weil sie über die im KiFöG geregelten Mindeststandards hinaus gehen und das Land sich bislang nicht zur Ausfinanzierung dieser Standards bekennt.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses, den das Präsidium in der 167. Sitzung am 30.11.2015 fasste und der lautet:

Der SGSA wird den Rahmenvertrag nach § 11a Abs. 5 KiFöG unter Bezugnahme auf die Entscheidung des LVerfG zur fehlenden Konnexitätsregelung im KiFöG nicht mittragen.

Das Land muss sich – anders als bisher – aktiv bei den Verhandlungen einbringen und sich insoweit auch zu den möglichen finanziellen Folgen des Rahmenvertrages bekennen. Dies gilt insbesondere dort, wo der Rahmenvertrag über die gesetzlichen Standards hinausgehen soll.

wird der SGSA diese Position weiter aufrechterhalten und den Abschluss des Rahmenvertrages nicht weiter verfolgen. Entsprechend werden wir Herrn Minister Bischoff antworten.